



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 014

20.07.2021

Verlängerung der Lehrberechtigung und Prüferernennung für Ultraleichtpiloten UL/A (aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge)

1. Revisionsverzeichnis

| <i>Rev. Nr.</i> | <i>Datum</i> | <i>Ergänzungen/Änderungen</i> |
|-----------------|--------------|-------------------------------|
| Rev. 0 | 20.07.2021 | Erstausgabe |

2. Anlass und Zweck

Konkretisierung der in ZLPV 2006 § 24h. (7) geforderten Bedingungen für die Verlängerung von Lehrberechtigungen für die Klassenberechtigung UL/A.

Konkretisierung der in ZLPV 2006 § 24i. (4) geforderten Bedingungen für die Verlängerung der Prüferernennung für die Klassenberechtigung UL/A.

3. Geltungsbereich

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis gilt für alle Inhaber einer Lehrberechtigung für Ultraleichtpiloten gemäß ZLPV 2006 §24h, sowie Inhaber einer Prüferberechtigung für Ultraleichtpiloten gemäß ZLPV § 24i.

4. Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 20.07.2021 in Kraft. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

5. Verlängerung der Lehrberechtigung für Ultraleichtpiloten gem. ZLPV 2006 § 24h. (7)

Es müssen **zwei** von **drei** im §24h (7) (Abs. 1, 2, 3) genannten Bedingungen erfüllt werden:

Abs. 1.: Die Erfüllung der **Flugausbildungstätigkeit** im Ausmaß von 25 Stunden für UL/A kann Inhabern einer Lizenz mit gültiger Lehrberechtigung und gültiger Klassenberechtigung SEP oder TMG gem. VO (EU) 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) im Rahmen dieser Berechtigungen ausgeübte Lehrzeit angerechnet werden. Da die Bedingungen von VO (EU) 1178/2011 FCL.140 S und VO (EU) 2018/1976 Anhang III (Teil SFCL) SFCL.160 SPL (b) gleichwertig sind, können auch Lehrzeiten, die im Rahmen einer SPL-FI-TMG-Berechtigung erfolgt sind, angerechnet werden.

Abs. 2.: Fortbildungslehrgang für UL-Lehrer: Es werden nur Fortbildungslehrgänge für Fluglehrer anerkannt, die von UL-Schulen beantragt und von Österreichischer Aero-Club/FAA genehmigt oder die vom Österreichischen Aero-Club/FAA abgehalten wurden.

Abs. 3.: Die **Praktische Prüfung** im letzten Jahr vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung ist auf einem Ultraleichtflugzeug unter Anwendung der Bestimmungen des § 24h (4) mit einem UL-Prüfer abzulegen.

6. Erneuerung der Lehrberechtigung für Ultraleichtpiloten gem. ZLPV 2006 § 24h. (8)

Für die Prüfung zur Erneuerung einer ruhenden Lehrberechtigung wird der Prüfer vom Österreichischen Aero-Club/FAA zugeteilt. Ein Antrag auf Prüferzuweisung ist zu stellen.

7. Verlängerung der Prüferernennung für Ultraleichtpiloten gem. ZLPV 2006 § 24i. (4)

Abs. 2.: Prüfungen Klassenberechtigung UL/A: von den erforderlichen 6 praktischen Prüfungen innerhalb der Gültigkeitsperiode von 3 Jahren (mind. 2 Prüfungen pro Jahr) muss mindestens eine mit einem UL/A erfolgen.

Abs. 3.: Prüfer-Auffrischungslehrgang: Es werden nur Prüfer-Auffrischungslehrgänge anerkannt, die vom Österreichischen Aero-Club/FAA abgehalten wurden.

